

und der Schweiz, welches die besonderen Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr enthält, wurde dem Landtage im Jahre 1896 vorgelegt. Nach erfolgter Zustimmung des Landtages erklärte dann auch die Regierung den Beitritt Liechtensteins.<sup>1)</sup>

Ebenso wurde vom Landtage der Abänderung des Artikel XXV des österreichisch=liechtensteinischen Zollvertrages vom 3. Dezember 1876 zugestimmt. Die Abänderung bezieht sich auf die Bestimmungen über die Erwerbung, Verlängerung und Ungültigkeitserklärung von Privilegien betreffend die Benützung von Erfindungen und bedeutet keine Rechtsminderung, sondern eine Verbesserung des bisherigen Zustandes.

Von den anderen Beschlüssen, welche der Landtag im Jahre 1894 faßte, seien noch folgende erwähnt:

Von der Gemeinde Gamprin lag eine Petition vor, der Landtag möge dafür eintreten, daß die von dem im Jahre 1885 verstorbenen Dr. Peter Marger<sup>2)</sup> zur Gründung einer Waisenanstalt in Benders gemachte Stiftung, die sich mit den seither aufgelaufenen Zinsen und einem Grundstücke auf 22,000 fl. belief, ihrem edlen Zwecke zugeführt werde. Die von der Finanzkommission in dieser viel debattierten Angelegenheit beantragte Resolution nahm der Landtag mit 8 gegen 6 Stimmen an. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

„In Anbetracht, daß eine richtige Kindererziehung in unseren bestehenden Gemeindearmenhäusern auf mancherlei Schwierigkeiten stößt und die Unterbringung von armen Kindern und Waisen in geordnete Familien nur zum kleinen Teil möglich ist, hält der Landtag die Errichtung einer Waisenanstalt im Lande für eine wahre Wohlthat, begrüßt die von einem Wohltäter in Benders zu diesem Zwecke gemachte Stiftung und spricht seine Geneigtheit aus, die angestrebte Waisenanstalt in Benders mit Landesmitteln zu unterstützen, unter der Voraussetzung, daß dieselbe unter den noch zu vereinbarenden Bedingungen den Charakter einer Landeswaisenanstalt erhält und ihr die behördliche Konzession zu teil wird.

Der Landtag bevollmächtigt den Landesauschuß, die in dieser Frage sich ergebenden Verhandlungen unter Beizug von weiteren vier vom Landtage zu wählenden Kommissionsmitgliedern weiter zu führen und stellt zugleich an die fürstl. Regierung im Sinne des vorstehenden

<sup>1)</sup> L. G. B. Nr. 6 1896. Gesetz vom 5. VIII. 1896.

<sup>2)</sup> Vergl. Jahrbuch III., S. 74 Fußnote.